

Nachteilsausgleich für das Ablegen von Prüfungen

1. Was ist Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich dient der Herstellung von Chancengleichheit. Studierenden, die **wegen einer Behinderung, chronischen oder akuten Erkrankung** (im Folgenden: Behinderung) nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, **können** als Nachteilsausgleich

- eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeiten,
- zusätzliche Arbeits- oder Hilfsmittel oder
- das Ablegen der Prüfungen in einer anderen Form

gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass dies zur Herstellung der Chancengleichheit **erforderlich** ist. Die häufigste Form des Nachteilsausgleichs ist die Verlängerung der Bearbeitungszeiten.

2. Was ist Behinderung im Sinne des Nachteilsausgleichs

Eine Behinderung im Sinne des Nachteilsausgleichs liegt vor, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter **typischen** Zustand abweichen **und dadurch** die Erbringung von Prüfungsleistungen **beeinträchtigt** ist. Behinderungen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch akute Erkrankungen.

Keine Behinderung im Sinne des Nachteilsausgleichs liegt bei einem **Dauerleiden** vor. Ein Dauerleiden ist eine in der Person begründete, **persönlichkeitsbedingte** generelle Einschränkung der Leistungsfähigkeit. **Eine derartige Leistungsminderung bestimmt das normale Leistungsbild des Prüflings.** Auch wenn sich die Leistungsminderung im Prüfungsergebnis niederschlägt, wird dadurch dessen Aussagewert **nicht** verfälscht. Leistungsschwächen dieser Art sind vielmehr für die Beurteilung der Befähigung, die durch die Prüfung festgestellt werden soll, bedeutsam. Dauerleiden, die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit prägen, **rechtfertigen keinen Nachteilsausgleich.**

Nur Behinderungen, die nicht die in der Prüfung zu ermittelnde wissenschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sondern ausschließlich den (technischen) Nachweis derselben, rechtfertigen Nachteilsausgleich. Bei einer auf Dauer bestehenden Einschränkung der intellektuellen Fähigkeiten besteht somit kein Anspruch auf Nachteilsausgleich. Nachteilsausgleich kann nur **derjenige** erhalten, der unabhängig von seinen intellektuellen Fähigkeiten **allein in der Technik der Leistungserbringung behindert** ist. Dies bedeutet auch, dass nicht **allein** aus der Schwerbehinderteneigenschaft (GdB von 50% oder mehr) ein Anspruch auf Nachteilsausgleich hergeleitet werden kann. Vielmehr muss auch hier eine Einzelfallprüfung erfolgen.

3. Verfahren

Die Behinderung ist durch die Vorlage eines **qualifizierten** ärztlichen Gutachtens glaubhaft zu machen, aus dem die Ursache und das Ausmaß der Prüfungsbeeinträchtigung hervorgehen. Die Prüfungsbeeinträchtigung muss auch für einen medizinischen Laien klar ersichtlich sein. Darüber hinaus muss der Arzt konkrete Vorschläge zur geeigneten Art des Nachteilsausgleichs machen.

Die Hochschule kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen. Eine Erstattung der Kosten durch die Hochschule ist in keinem Fall möglich.

Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem ärztlichen Gutachten spätestens im Zeitraum der Prüfungsanmeldung (außer bei akuten Erkrankungen) beim zuständigen Studienbüro einzureichen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach einer Stellungnahme des Beauftragten für Behindertenfragen; dessen Stellungnahme setzt in der Regel ein persönliches Gespräch mit dem Studierenden voraus. Reichen Sie daher Ihren Antrag frühzeitig ein; Anträge, die so spät eingehen, dass kein Gespräch mehr möglich ist, werden grundsätzlich abgelehnt.